

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Vorschrift des § 16 im Kapitel I des Sechsten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) weg, Sonderbeiträge, deren Erhebung auf Grund dieser Vorschrift bereits vom Vorstand der Anwaltskammer beschlossen war, können jedoch für das laufende Geschäftsjahr weiter erhoben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870.

Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte: „dem Bundeskanzler“ durch die Worte: „an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin“ ersetzt.
2. Der zweite Satz des § 2 Abs. 2 fällt weg.
3. § 13 fällt weg.

Artikel 2

Die Verwaltung der Personenstandsregister aus den deutschen Schutzgebieten geht vom Auswärtigen Amt auf den Standesbeamten des Standesamts I Berlin über. Dieser ist auch für die Angelegenheiten zuständig, deren Behandlung nach der Ausführungsbestimmung vom 24. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 377) zu den §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 55) durch einen im Reichskolonialamt bestellten besonderen Standesbeamten erfolgen sollte.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.
Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylendioxyd zur Schädlingsbekämpfung.

Vom 10. Oktober 1934.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

Die Sätze 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylendioxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) erhalten folgende Fassung:

„Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° C zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylendioxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden.“

Berlin, den 10. Oktober 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Moriz

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Gütt